

# Zuschussrichtlinien der Stiftung „Jugend ist Zukunft“ des BDKJ in der Diözese Würzburg



Basis für diese Richtlinie ist die Satzung der Stiftung „Jugend ist Zukunft“ in der jeweils gültigen Version.

## 1. Ziel der Förderung

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung von anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 II KJHG in der Diözese Würzburg, insbesondere des BDKJ und seinen Regionen und Jugendverbänden.

Die Förderung soll die Antragsteller in die Lage versetzen, die ehrenamtliche Arbeit der Jugendverbände zu unterstützen. Dies erfolgt zum einen über die Vergabe des Bischof-Stangl-Preises. Darüber hinaus besteht für die Antragsteller die Möglichkeit auch weitere Anträge einzureichen.

Förderbar sind Aktionen, Projekte, Seminare, Workshops, Bildungs- und Freizeitmaßnahmen sowie die Ausstattung für diese.

## 2. Bischof Stangl Preis

### 2.1 Zuwendungsempfänger:

Antragsberechtigt sind alle Ortsgruppen, die mittleren Ebenen und die Diözesanebenen des BDKJ der Diözese Würzburg und seiner Jugendverbände. Des Weiteren sind nichtverbandliche Gruppierungen der kirchlichen Jugendarbeit (Jugendgruppen, Ministrant\*innengruppen auf allen Ebenen sowie Pfarreijugend) antragsberechtigt.

### 2.2 Bewertungskriterien:

Mit dem Bischof Stangl Preis wird die kontinuierliche Arbeit in der kirchlichen Jugendarbeit der Diözese Würzburg gewürdigt. Die inhaltlichen Kriterien, nach denen der Bischof Stangl Preis vergeben wird, orientieren sich an der Würzburger Synode:

- die Räume und Lernfelder für junge Menschen schafft,
- die Mündigkeit in Kirche und Gesellschaft einübt und dahin führt, das Leben in Kirche und Gesellschaft mitzugestalten,
- die von elementaren Fragen und Bedürfnissen der jungen Menschen ausgeht,
- die zu sozialen und politischen Engagement führt.

### 2.3 Höhe der Förderung wird von dem amtierende Stiftungskuratorium in Rücksprache mit dem Diözesanvorstand festgelegt (z.B. 3x 300,00 €).

Der Bischof-Stangl Preis wird alle zwei Jahre verliehen.

### 2.4 Verfahren:

1. Siehe aktuelle Ausschreibung Bischof Stangl Preis.

## 3. Projekt- / Aktionsförderung

### 3.1 Zuwendungsempfänger:

Antragsberechtigt sind der BDKJ mit seinen Regionen und Jugendverbänden von Ortsebene bis Diözesanebene. Darüber hinaus können alle nicht verbandlichen Gruppierungen der kirchlichen Jugendarbeit einen Antrag einreichen.

### **3.2 Förderungsfähige Kosten:**

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Honorare, Referent\*innenkosten
- Sachkosten der notwendigen Arbeits- und Hilfsmittel, die im unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Aktion stehen

### **3.3 Höhe der Förderung:**

- Es werden maximal 60 % der förderfähigen Kosten bezuschusst.

### **3.4 Verfahren**

1. Formlose Einreichung des Zuschussantrages mit Beschreibung, Kostenabrechnung und Pressebericht bis 3 Monate nach der Aktion.
2. Die Anträge werden durch das Stiftungskuratorium der Stiftung „Jugend ist Zukunft“ geprüft und ggf anschließend bewilligt. Widersprüche gegen den Bewilligungsbescheid oder Widersprüche zur Ablehnung der Förderung sind an das Stiftungskuratorium-der Stiftung „Jugend ist Zukunft“ zu richten.
3. Über die bewilligten Anträge wird im Rahmen der BDKJ Diözesanversammlung informiert.
4. Quartalsweise werden die eingegangenen Anträge vom Stiftungskuratorium geprüft und entsprechend ausgezahlt.

### **4. Allgemeine Bestimmungen**

Die Förderung durch die Stiftung „Jugend ist Zukunft“ ist nur möglich, wenn die Fördermöglichkeiten durch die Jugendringe ausgeschöpft wurden.

Die Antragsteller erkennen mit der Antragstellung die Förderrichtlinien an und verpflichten sich, mit der Annahme des Zuschusses, Kassenunterlagen dem Stiftungskuratorium der Stiftung „Jugend ist Zukunft“ auf Verlangen innerhalb von sechs Wochen vorzulegen. Als Aufbewahrungsfrist für die Kassenunterlagen gelten 10 Jahre nach Schluss eines Haushalts- bzw. Rechnungsjahres.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus diesem Zususstitel besteht nicht und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

Änderungen der Richtlinie bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Stiftungskuratoriums der Stiftung „Jugend ist Zukunft“. Darüber hinaus muss die BDKJ-Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmen. Diese Zuschussrichtlinien treten ab dem 24.06.2006 in Kraft. Zuletzt geändert durch die BDKJ Diözesanversammlung am 25.06.2023.

„Jugend ist Zukunft“ - Stiftung des BDKJ in der Diözese Würzburg - Ottostraße 1 - 97070 Würzburg  
Tel 0931 386-63141 - Fax 0931 386-63129 - Mail [bdkj@bistum-wuerzburg.de](mailto:bdkj@bistum-wuerzburg.de)